

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. AUGUST 1950

NUMMER 65

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 17. 7. 1950, Einhaltung des Dienstweges durch die Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 733.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 12. 7. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 734. — Bek. 21. 7. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 734.

G. Sozialministerium.

RdErl. 24. 7. 1950, Erfassung der Flüchtlinge — Ausgabe von Flüchtlingsausweisen. S. 735. — RdErl. 27. 7. 1950, Beihilfen für Krankenhauserweiterungsbauten aus Sondermitteln der Vertriebenenfürsorge. S. 736. — Bek. 29. 7. 1950, Blutgruppengutachter. S. 736. — RdErl. 31. 7. 1950, Hilfswerk für notleidende Kriegsoffer und Schwerkörperbehinderte. S. 736.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

III. Kommunalaufsicht

Einhaltung des Dienstweges durch die Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1950 — III A u. I 10 — Nr. 2676/49

Es kommt häufig vor, daß gemeindliche Vertretungen und Verwaltungen sich unter Umgehung des Dienstweges mit ihren Entschlüssen und Berichten unmittelbar an die Landesregierung oder an die Bundesregierung wenden. Der Herr Bundesminister des Innern führt hierzu in seinem Rundschreiben vom 21. März 1950 — GMBI. S. 4 — betr. den Verkehr mit den Landesbehörden folgendes aus:

„Einzelne Gemeinden des Bundesgebietes wenden sich, wie ich aus verschiedenen Vorlagen ersehe, wegen ihrer Anliegen unmittelbar an Bundesministerien. Hieraus ergeben sich direkte Verhandlungen zwischen den Bundesministerien und diesen Gemeinden.

Diese Übung widerspricht nicht nur allgemein anerkannten und bewährten Verwaltungsgrundsätzen, wonach der Dienstweg einzuhalten ist, sondern vor allem auch dem Grundgesetz. Aus Art. 84 Abs. 3 und 5 und Art. 85 Abs. 3 GG ergibt sich, daß die obersten Bundesbehörden auf der Landesebene grundsätzlich nur mit den obersten Landesbehörden verkehren sollen. Ein abweichendes Verfahren würde zur Ausschaltung oder Umgehung der obersten Landesbehörden führen und ihnen Veranlassung geben können, das Verhalten der beteiligten Bundesministerien zu beanstanden.

Es wird daher gebeten, Versuche von Gemeinden oder anderen obersten Landesbehörden nachgeordneten Stellen, mit den Bundesministerien unmittelbar zu verhandeln, abzulehnen und diese Stellen auf den Dienstweg zu verweisen.“

Ich bitte alle Gemeinden und Gemeindeverbände, diese Hinweise zu beachten und — was zu betonen ich wiederholt Veranlassung hatte — auch im Verkehr mit der Landesregierung den Dienstweg einzuhalten.

Die Kreistage und Regierungspräsidenten bitte ich, dafür zu sorgen, daß bei der Einhaltung des Dienstweges der damit erstrebte Zweck einer möglichst schnellen und umfassenden Unterrichtung nicht durch vermeidbare Verzögerungen der Bearbeitung beeinträchtigt wird.

Berichte, welche den Dienstweg umgehen, werden künftig grundsätzlich ohne sachliche Erledigung zurückgesandt werden mit dem Anheimgen, sie auf dem

Dienstwege wieder vorzulegen. Sollte wegen der Besonderheit des Falles eine sofortige unmittelbare Berichterstattung geboten sein, so ist ein entsprechender Bericht gleichzeitig auf dem Dienstwege nachzureichen.

Bezug: RdErl. v. 7. 7. 1948 — I 14—0 Nr. 2223/48 — und v. 4. 11. 1949 — I 10 Nr. 2101/49 —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 733.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 12. 7. 1950 — III B 2 — 8723 B

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnung des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Wilhelm Paus Wuppertal-Elberfeld Otto-Hausmann- Ring 186	Einkaufslizenz NRW/40/18-E vom 13. 8. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal
"	Verbraucherlizenz Kl. 1 NRW/40/18-G 1 vom 13. 8. 1949	"

— MBl. NW. 1950 S. 734.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 21. 7. 1950 — III B 2 — 8723 B

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnung des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Dipl.-Ing. H. Börger, Stolberg, Rathausstr. 94	Sprengstofflizenz Einkauf Nr. NRW/44/128 (49) E/50 vom 31. 3. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Aachen

— MBl. NW. 1950 S. 734.

G. Sozialministerium

Erfassung der Flüchtlinge — Ausgabe von Flüchtlingsausweisen

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 7. 1950 — IV A/2 Az. 2500

Durch den Runderlaß des Herrn Innenministers vom 31. Oktober 1949 — Abt. I—17—8 — Tgb.-Nr. 1223/49 (MBI. NW. S. 1025) ist die Aufhebung der Koppelung zwischen Meldeverfahren und Wohnungsaufsicht angeordnet worden. In dem Runderlaß wird bestimmt, daß die Anmeldung bei der Meldebehörde unabhängig von der Erteilung von Zuzugsgenehmigungen oder einer sonstigen Genehmigung des Wohnungsamtes erfolgen muß.

Die Aufhebung der Koppelung zwischen Meldeverfahren und Wohnungsaufsicht hat zur Folge gehabt, daß viele Flüchtlinge ihren bisherigen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Lande des Bundesgebietes aufgegeben haben und in eine andere Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen zugezogen sind, ohne daß eine Meldung beim Flüchtlingsamt erfolgt oder die Genehmigung zum Beziehen eines Wohnraumes durch das Wohnungsamt erteilt worden ist. Daraus haben sich für die notwendige Erfassung der Vertriebenen und im Zusammenhang damit für die Ausgabe von Flüchtlingsausweisen nach den mir vorliegenden Berichten in vielen Fällen Unklarheiten ergeben. Die Flüchtlingsämter der Gemeinden, in die die Vertriebenen ohne Genehmigung des Wohnungsamtes zugezogen sind, aber eine Anmeldung bei der Meldebehörde vorgenommen haben, haben von dem Zuzug dieser Vertriebenen keine Kenntnis und lehnen außerdem in Einzelfällen die Betreuung der in Frage kommenden Vertriebenen ab.

Die Erfassung aller in das Land Nordrhein-Westfalen zuziehenden Vertriebenen ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil nach der Verordnung der Bundesregierung vom 29. November 1949 des Land Nordrhein-Westfalen 90 000 Heimatvertriebene aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern aufzunehmen hat und auf die Aufnahme nur diejenigen Vertriebenen angerechnet werden können, die tatsächlich hier ordnungsgemäß einen Wohnsitz begründet haben und als Vertriebene erfaßt sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister bitte ich, um ein einheitliches Verfahren in der Erfassung sowie auch in der Betreuung der Vertriebenen zu gewährleisten, sicherzustellen, daß seitens der Meldebehörden den Flüchtlingsämtern von der Anmeldung von Vertriebenen in jedem Falle Kenntnis gegeben wird, besonders aber dann, wenn es sich um einen Zuzug aus einem anderen Land des Bundesgebietes handelt. Auf den gemeinsamen Erlaß des Sozialministeriums und des Wiederaufbauministeriums vom 13. Juli 1950 — IV A/2 — 2600 — IV C (WB) 3102/50 — (MBI. NW. S. 689) nehme ich hierbei Bezug.

Wenn Flüchtlinge aus einer anderen Gemeinde des Landes oder einem anderen Land des Bundesgebietes in eine Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen ziehen und sich bei den Meldebehörden anmelden, ist das Flüchtlingsamt dieser Gemeinde für die Erfassung, die etwaige Ausgabe von Flüchtlingsausweisen und die Betreuung des Flüchtlings zuständig. Die Betreuung beginnt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verlegung des Wohnsitzes. Der Flüchtling ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß zum Beziehen einer Wohnung nach § 8 des Landeswohnungsgesetzes (GV. NW. 1950 S. 25) eine Genehmigung der Wohnungsbehörde erforderlich ist und die Betreuung unter Umständen eingestellt werden kann, wenn diese Genehmigung des örtlichen Wohnungsamtes auch im Rechtsmittelverfahren nicht erteilt wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1950 S. 735.

Beihilfen für Krankenhauserweiterungsbauten aus Sondermitteln der Vertriebenenfürsorge

RdErl. d. Sozialministers v. 27. 7. 1950 — Az. IV B 2 — 76 — 273/50

Es besteht Veranlassung zu folgender Feststellung:

Aus Sondermitteln der Vertriebenenfürsorge vermag ich grundsätzlich Beihilfen für den o. a. Zweck nicht zu bewilligen. Die genannten Beihilfen sind zweckgebunden. Sie sind vorgesehen für Heime der geschlossenen und halboffenen Fürsorge.

Ich bitte daher, von der Weitergabe entsprechender Anträge nach hierher abzusehen.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1950 S. 736.

Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 29. 7. 1950 — I A 3

Mit Erlaß vom 21. Juni 1950 — II B/7b — 08/9 — ist die mit Erlaß vom 10. Juni 1950 ausgesprochene Zulassung als Blutgruppengutachter für das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen für den Arzt Dr. med. Fr. F. P o t h m a n n bei dem Hygienischen Institut der Medizinischen Akademie in Düsseldorf aufgehoben worden.

Die mit gleichem Erlaß vom 10. Juni 1950 ausgesprochene Zurücknahme der Zulassung als Blutgruppengutachter für den Direktor des Hygienischen Instituts, des Herrn Prof. Dr. K i k u t h, bleibt bestehen.

— MBI. NW. 1950 S. 736.

Hilfswerk für notleidende Kriegsoffer und Schwerkörperbehinderte

RdErl. d. Sozialministers v. 31. 7. 1950 — III C/4

In ihrer Sitzung am 25. Juli 1950 haben der Haupt- und der Finanzausschuß des Hilfswerks einstimmig beschlossen, das Hilfswerk zur Auflösung zu bringen. Das Hilfswerk wurde im Jahre 1946 unter Vorsitz der Landesregierung durch alle Parteien und Wohlfahrtsorganisationen gegründet. Es sollte vor allem dazu dienen, der Not der Kriegsoffer und Schwerkörperbehinderten soweit als möglich für den Zeitraum zu steuern, bis eine ausreichende Versorgung auf gesetzlichem Wege gesichert werden konnte.

In der Zeit vor der Währungsreform hat das Hilfswerk insgesamt rund 20,4 Millionen Reichsmark aufgebracht, in der Zeit nach der Währungsreform rund 3,6 Millionen Deutsche Mark.

In gleicher Weise wie die Zentrale des Hilfswerks sind mit Ablauf des Geschäftsjahres, d. h. bis zum 31. März 1951, die örtlichen Hilfsausschüsse aufzulösen und die vorhandenen Gelder im Sinne des Hilfswerks zur Verteilung zu bringen.

Im Auftrage des Haupt- und des Finanzausschusses des Hilfswerks und zugleich in meinem Namen bitte ich allen ehrenamtlichen Helfern, den Spendern und Sammlern den Dank für ihre uneigennützig und so erfolgreiche Arbeit zum Ausdruck zu bringen.

Wie bereits mit Runderlaß vom 1. Februar 1950 (MBI. NW. S. 87) mitgeteilt, war die Sammlung vom 3. bis 16. April 1950 als abschließende Sammlung vorgesehen. Weitere Sammlungen für das Hilfswerk können nicht mehr genehmigt werden. Ich bitte, von der Vorlage derartiger Anträge — auch an die Herren Regierungspräsidenten, soweit es sich um Sammlungen örtlichen Charakters handeln sollte — Abstand zu nehmen.

— MBI. NW. 1950 S. 736.